

Nachtheile, welche durch die Beschränkung der Provokationsbefugnisse der Regierungen haben verhütet werden sollen, den Fiskus nicht treffen, wenn er Belasteter ist, indem sich in einem solchem Falle Alles nach den gesetzlichen Bestimmungen regulirt, und dem Berechtigten aus der Provokation des Fiskus weder Begünstigungen erwachsen, noch Fiskus durch dieselbe in die Gefahr kommt, eine andere, als die seinem Interesse zusagende Abfindung zu erhalten. Alles dieß ist aber der Fall, sobald Fiskus als Dienstbarkeitsberechtigter auf Ablösung provoziert, indem er sich dadurch der Gefahr aussetzt, jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart (§. 86. a. a. O.) und auch diese nur unter der im §. 94. cit. bestimmten Modifikation, annehmen zu müssen. Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß die Regierungen die in der Geschäfts-Instruktion vorbehaltene höhere Genehmigung nur in solchen Fällen einzuholen haben.

Auf gleiche Weise ist es in andern Fällen, z. B. bei den Dienstablösungen nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821. zu halten, wenn dem Provokaten aus der Provokation des Fiskus die Befugniß zur Wahl der Entschädigungsart erwächst.

Berlin, den 8. März 1831.

Der Minister des Innern für
Handel und Gewerbe.

v. Schuckmann.

Der Finanzminister.
Maassen.

Vorstehende Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen haben sämtliche Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu beachten.

Berlin, den 18. März 1831.

Für den Justizminister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kampz.

(Jahrbücher. 1831. Heft 73. S. 69.)